

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.04.2009	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden Eilbeschluss zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege:

Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Artikel I**Änderung der Satzung**

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462) hat der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises mit Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW in seiner Sitzung am 27.04.2009 die Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 19.06.2006, zuletzt geändert am 28.04.2008, beschlossen.

2. § 1 erhält folgende Fassung

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten. Die Förderung wird auch gewährt, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt. Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

5. § 3 Abs. 1 erhält zusätzlich folgenden Spiegelstrich

- ◆ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

6. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:

Abweichend von der Kostenbeitragstabelle wird der Kostenbeitrag, falls er über der Förderleistung an die Tagespflegeperson liegt, auf die Förderleistung an die Tagespflegeperson reduziert.

7. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt

Bei Arbeitssuchenden ist davon auszugehen, dass der Betreuungsumfang im Regelfall maximal 20 Stunden wöchentlich beträgt. Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

8. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung

Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

9. In § 3 Abs. 8 wird noch folgender Satz zugefügt

Nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag zur gesetzlichen Pflege- bzw. Krankenversicherung anerkannt.

10. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung

Leistungen nach Abs. 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Tagespflege betreuen. Bezüglich Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreisjugendamtes ausüben, werden die Leistungen nach Abs. 7 und 8 dann übernommen, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

11. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

12. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, sofern die Kinder Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besuchen. Bezüglich der Tagespflege kann im Einzelfall die Befreiung von Kostenbeiträgen für Geschwister auch dann gewährt werden, wenn die Tagespflege außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreisjugendamtes erfolgt. Voraussetzung ist, dass es sich um Kinder unter drei Jahren handelt und der Standort der Tagespflege aus familienorganisatorischen Gründen (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz eines Elternteils) sinnvoll ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

13. § 6 wird um einen Absatz 5 ergänzt

Der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

14. § 9 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Artikel II

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Satzung

Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2009 folgende Fassung

Anlage

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen							
	von 10 bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	mehr als 40
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
monatliche Kosten:	270,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €	630,00 €	720,00 €	810,00 €
Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
	von 10 bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	mehr als 40
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
monatliche Kosten:	156,00 €	208,00 €	260,00 €	312,00 €	364,00 €	416,00 €	468,00 €
Kostenbeitrag:							
Jahresein- kommen (Brutto)	von 10 bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	21,00 €	22,00 €	37,00 €	42,00 €	44,00 €	54,00 €	64,00 €
bis 36.813 €	40,00 €	56,00 €	71,00 €	75,00 €	79,00 €	100,00 €	120,00 €
bis 49.084 €	65,00 €	91,00 €	117,00 €	125,00 €	130,00 €	165,00 €	197,00 €
bis 61.355 €	92,00 €	136,00 €	175,00 €	184,00 €	194,00 €	245,00 €	296,00 €
bis 73.626 €	133,00 €	185,00 €	237,00 €	249,00 €	260,00 €	330,00 €	399,00 €
bis 85.897 €	166,00 €	229,00 €	301,00 €	316,00 €	330,00 €	414,00 €	498,00 €
über 85.897 €	199,00 €	250,00 €	365,00 €	384,00 €	402,00 €	500,00 €	599,00 €

Erläuterungen:

Durch das Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes zum 16.12.2008 und die Änderungen im Einkommenssteuerrecht zum 01.01.2009 wird eine Änderung der Satzung zur Förderung der Tagespflege erforderlich. Zusätzlich sind aufgrund von Problemen bei der praktischen Anwendung der bestehenden Satzung an einigen Stellen Präzisierungen in der Formulierung vorgenommen worden.

Das Kinderförderungsgesetz schreibt vor, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson vom Träger der Jugendhilfe leistungsgerecht auszugestalten ist. Zudem sind nachgewiesene Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten (§ 23 SGB VIII), und der Kreis der Anspruchsberechtigten ist um die Arbeitssuchenden erweitert worden (§ 24 SGB VIII).

Das Einkommenssteuerrecht sah bis zum 31.12.2008 vor, dass Geldleistungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Tagespflegepersonen leistete, nicht steuerpflichtig waren, wenn die Tagespflege nicht gewerbsmäßig betrieben wurde. Eine Betreuung von bis zu fünf Kindern galt nicht als gewerbsmäßig. Ab der Veranlagung 2009 entfällt die bisherige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz, da die gesamte Geldleistung an Tagespflegepersonen als Einnahme im Sinne des Steuerrechts anzusehen ist, unabhängig davon, ob die Geldleistung durch die öffentlichen Jugendhilfeträger oder durch private Personen erbracht wird. Alle Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen versteuert werden, sowohl der Anerkennungsbeitrag als auch die Erstattung des Sachaufwands. Lediglich die Erstattung der Versicherungskosten ist steuerfrei. Pro Kind, das vollzeitig betreut wird, kann dafür eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,00 € vom Einkommen abgezogen werden oder es können die Betriebskosten spitz abgerechnet werden, soweit die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern des Kindes erfolgt.

Bei der Frage der leistungsgerechten Bezahlung muss berücksichtigt werden, dass eine Pflegeerlaubnis zurzeit bereits nach der Absolvierung eines 80stündigen Kurses erteilt werden kann, so dass die Tätigkeit nicht mit der einer Erzieherin in einer Tageseinrichtung für Kinder verglichen werden kann. Andererseits muss die Tätigkeit einer Tagespflegeperson finanziell attraktiv sein, wenn die politische Zielsetzung, bis 2013 für 35 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zu schaffen, davon 30 % in Tagespflege, erreicht werden soll.

Zudem soll längerfristig ein 160 Stunden Kurs Voraussetzung für den Erhalt der Pflegeerlaubnis sein. Zurzeit wird in den umliegenden Jugendämtern überlegt, einen Stundensatz von zwischen 4,20 € und 4,50 € pro Stunde und Kind zu zahlen. Bislang haben Königswinter und Meckenheim bereits Fördersätze von 4,50 € verabschiedet. Dabei wird als Bezugswert zu einer leistungsgerechten Förderungsleistung das Gehalt einer Kinderpflegerin (Stufe 2, Gruppe 5 Tabelle 2009)) bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden zugrunde gelegt. **Berechnung:**

Brutto; 2.040,25 € x 12	24.483,00 €
+ 90 % Sonderzulage	<u>1.836,23 €</u>
Jahresbruttolohn	26.319,23 €
Durchschnittlicher Monatsbruttolohn	2.193,27 €

Bei einer 39-Stunden-Woche mit ca. 4,33 Wochen im Monat ergibt sich ein Stundenlohn von (Betreuung von 5 Kindern)	12,99 €
---	---------

Betreuung von 5 Kindern, Stundenlohn je Kind (12,99 € ./ 5)	2,60 €
Anteilige Sachkosten ausgehend von 300,00 € Pauschale für 160 Std./Monat	<u>1,88 €</u>
Förderleistung inklusive Sachaufwendungen je Kind und Monat	4,48 €

Dies bedeutet, dass der Stundenlohn pro Kind für eine Tagespflegperson, die die Kinder in eigenen oder in anderen geeigneten Räumen betreut, bei 4,50 € liegt, während er für eine Kinderfrau, die die Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut, da ihr keine anteiligen Sachkosten entstehen, bei 2,60 € liegt.

Die sich hieraus ergebende finanzielle Förderung pro Kind und Monat je nach Betreuungszeit pro Woche ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Der Monatsbeitrag wurde jeweils auf der Basis des Höchststundensatzes pro Woche multipliziert mit 4 (Wochen) ermittelt.

Die Elternbeiträge waren ebenfalls anzupassen. Die beiden zurzeit gültigen Satzungen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege enthalten nicht durchgehend aufeinander abgestimmte Elternbeiträge. Da das Kinderförderungsgesetz eine weitgehende Angleichung der Qualität in den Tageseinrichtungen und in der Tagespflege vorsieht, sollten aber auch die Elternbeiträge angeglichen werden.

Gemäß der Satzung sollten Kinder im Alter über drei Jahre überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Angeboten betreut werden, so dass die Betreuung in Tagespflege in erster Linie Kinder unter drei Jahre betrifft. Die Elternbeiträge für Tagespflege entsprechen daher denen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen.

Die durch die Anhebung der Tagespflegesätze ab dem 01.08.2009 im Haushaltsjahr 2009 erforderlichen Mehrausgaben sind im Haushalt bereits eingestellt. Sie sind auch in der Finanzplanung der Folgejahre berücksichtigt.

Zur besseren Übersicht ist der Gesamttext der Satzung **als Anhang** beigelegt.

Im Rahmen seiner 25. Sitzung vom 10.03.2009 hat der Jugendhilfeausschuss dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag einstimmig empfohlen, der v. g. Satzungsänderung unter den Ziffern 1 -10 und 14 zuzustimmen. Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss in seiner v. g. Sitzung dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, der v. g. Satzungsänderung unter den Ziffern 11 -13 (Elternbeiträge) zuzustimmen.

Da die nächste Kreistagssitzung planmäßig erst am 17.09.2009 stattfindet, die Satzungsänderung aber bereits am 01.08.2009 in Kraft tritt, ist es erforderlich, einen Eilbeschluss des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW herbeizuführen.

(Landrat)

Anhang:

- Gesamttext der Satzung